

Vorlagefragen

1. Verstößt die Verpflichtung, sich registrieren zu lassen, um den Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag in Belgien zu erhalten, wie sie in Art. 1.G. des im vorliegenden Fall anwendbaren besonderen Leistungsverzeichnisses aufgestellt wird, gegen den Grundsatz der Verkehrsfreiheit in der Europäischen Union und Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge⁽¹⁾, wenn sie so ausgelegt werden muss, dass sie es dem öffentlichen Auftraggeber erlaubt, einen ausländischen Unternehmer, der ein Angebot abgibt und nicht registriert ist, jedoch gleichwertige Bescheinigungen seiner nationalen Verwaltungen vorgelegt hat, vom Vergabeverfahren auszuschließen?
2. Verstößt es gegen den Grundsatz der Verkehrsfreiheit in der Europäischen Union und gegen Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, wenn einem belgischen öffentlichen Auftraggeber die Befugnis zugewilligt wird, ausländische Bieter zu verpflichten, einer belgischen Behörde — dem Ausschuss für die Registrierung der Unternehmer — die Bescheinigungen, die ihnen von der Steuer- und Sozialbehörde ihres Staates ausgestellt worden sind, wonach sie ihre steuer- und sozialrechtlichen Verpflichtungen erfüllt haben, zur Prüfung vorzulegen?

⁽¹⁾ ABl. L 199, S. 54.

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Alessandria (Italien), eingereicht am 20. Februar 2009 — Agra Srl / Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Alessandria

(Rechtssache C-75/09)

(2009/C 102/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Provinciale di Alessandria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agra Srl

Beklagte: Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Alessandria

Vorlagefrage

Ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. 11 des Decreto Legislativo Nr. 374/1990 in Verbindung mit Art. 221 Abs. 3 und in der Folge Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2913/1992 unter Berücksichtigung von Art. 84 Abs. 3 TULD (Testo unico der gesetzlichen Zollbestimmungen) (Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 43/1973) das Recht der Zollbehörde, die Nach-

prüfung des Feststellungsbescheids durchzuführen, mit Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zollanmeldung verjährt und/oder verfallen, das heißt, kann die genannte Frist während eines anhängigen Strafverfahrens wegen eines Delikts im Zusammenhang mit den Zollabgaben, über die der Feststellungsbescheid erlassen wurde, unterbrochen und/oder ausgesetzt werden?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale del Lazio (Italien) eingereicht am 20. Februar 2009 — Gowan Comercio Internacional e servicios limitada / Ministero della Salute

(Rechtssache C-77/09)

(2009/C 102/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale del Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gowan Comercio Internacional e servicios limitada

Beklagte: Ministero della Salute

Vorlagefrage

Ist die Richtlinie 2006/134/EG, die die Anwendung von Fenarimol erheblichen Beschränkungen unterworfen hat, rechtswirksam im Hinblick darauf, dass das vom Bericht erstattenden Staat durchgeführte technisch-wissenschaftliche Testverfahren zu dem Ergebnis gelangt zu sein scheint, dass von dieser Anwendung ein vertretbares Risiko ausgeht?

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Februar 2009 von der Compagnie des bateaux mouches SA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 10. Dezember 2008 in der Rechtssache T-365/06, Bateaux mouches/HABM

(Rechtssache C-78/09 P)

(2009/C 102/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Compagnie des bateaux mouches SA (Prozessbevollmächtigter: G. Barbaut, avocat)